



1. Änderung

zur Entgeltverordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 06.12.2022 folgende Änderung der Entgeltverordnung beschlossen.

§1 Allgemeines

- (1) Die kommunalen Einrichtungen sowie sonstigen kommunalen Veranstaltungsräume in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, werden als öffentliche Einrichtung der Daseinsvorsorge geführt und stehen den Bürgern, Vereinen und sonstigen Veranstaltern für die Durchführung von sportlichen, kulturellen und kommunalen Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der o.g. Räumlichkeiten, wird diese 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung seitens der Nutzer anerkannt.

§2 Energiepauschale

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt für jede öffentliche Einrichtung, in welcher eine Vermietung im Rahmen einer privaten Nutzung oder kommerziellen Nutzung stattfindet, von Oktober bis März eine 50%ige Energiepauschale zusätzlich auf das entstehende Entgelt.

§3 Reinigungspauschale

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt, für eine angebotene Reinigungsleistung in einem kommunalen Objekt, eine Reinigungsgebühr von 80,00€.
- (2) Auf Grund des Umfangs und der Größe des Kommunikationszentrums KSFJ „Festscheune“ im OT Röblingen am See, erhebt die Gemeinde eine Reinigungsgebühr von 150,00€.

§4 Silvesterpauschale

- (1) In den Einrichtungen, in welchen gemäß der derzeit gültigen Entgeltverordnung keine Silvesterpauschale geregelt ist, wird diese auf 50,00€ festgesetzt.

§5 Kaution

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Objekte wird eine Kaution erhoben, welche 100,00€ beträgt.
- (2) Wird eine kommerzielle Veranstaltung in den kommunalen Objekten durchgeführt, kann die Kaution - aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung - bis zu 250,00€ betragen.
- (3) Auf Grund der Größe und des umfangreichen Inventars, wird bei kommerziellen Veranstaltungen in der Festscheune, die Kaution auf 500,00€ festgesetzt.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltverordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Seegebiet Mansfelder Land, 06.12.2022

Jürgen Ludwig

Bürgermeister

Siegel